

2022-03-07

Neue Corona-Einreiseregungen und Impfstatus-Anforderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 03.03.2022 sind einige Änderungen im Zusammenhang mit der CoronaEinreiseV in Kraft getreten. Damit verbunden sind auch Änderungen der Impf- bzw. Genesenennachweise, die zunächst für die Einreise gelten, aber Vorbild für die kommenden Regelungen z.B. am Arbeitsplatz sein sollen. Seit 03.03.2022 sind vorerst auch keine Hochrisikogebiete mehr ausgewiesen.

Die wesentlichen Neuerungen und Änderungen:

Einreiseverordnung

Die CoronaEinreiseV wurde angepasst und bis 19.03.2022 verlängert.

Ausweisung von Hochrisiko-/Virusvariantengebieten

U.a. wird die Einstufung als Hochrisikogebiet solchen Gebieten vorbehalten, in denen Virusvarianten vorherrschen, die gefährlicher als die Omikron-Variante sind. Daher gelten aktuell seit 03.03.2022 keine Länder/Regionen mehr als Hochrisikogebiete. Das Robert Koch-Institut weist jedoch darauf hin, dass es aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens erforderlich sein kann, ggf. auch sehr kurzfristig erneut Hochrisiko- und Virusvariantengebiete auszuweisen. Sollten wieder Risikogebiete ausgewiesen werden, finden Sie diese auf der Webseite des [Robert Koch-Instituts](#).

Nachweispflicht bei Einreise aus dem Ausland („3G-Nachweis“ bei Einreise)

Die Coronavirus-Einreiseverordnung beinhaltet eine generelle Nachweispflicht für Einreisende aus dem Ausland und zwar unabhängig davon, ob es sich um ein ausgewiesenes Risikogebiet handelt oder nicht. Auch die Art des Verkehrsmittels bei Einreise ist unerheblich. Personen ab 12 (davor 6) Jahren müssen daher grundsätzlich bei Einreise über ein negatives Testergebnis, einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis verfügen.

Für den Grenzüberschreitenden Transport sowie Grenzgänger und Grenzpendler gelten weiterhin weitreichende Ausnahmen, die in der aktuellen Situation (keine Hochrisikogebiete im angrenzenden Ausland) einen ungehinderten Grenzübertritt ermöglichen.

Voraussetzungen für Impf- bzw. Genesenennachweise

Die Festlegung der Voraussetzungen für Impf- und Genesenennachweise wurden ab 15.01.2022 dem Paul-Ehrlich-Institut (Impfnachweis) bzw. dem Robert Koch-Institut (Genesenennachweis) übertragen. Hieran gab es erhebliche Kritik, so dass im Bund-Länder-Beschluss vom 16.02.2022 der

Seite 2 zum Schreiben vom 7. März 2022

Wegfall der Festlegung des Geimpften- und Genesenenstatus durch das PEI bzw. das RKI angekündigt wurde.

Die Voraussetzungen für gültige Impf- bzw. Genesenenennachweise wurden jetzt zunächst in der CoronaEinreiseV direkt geregelt. Es gilt:

• **zum Impfnachweis Grundsatz**

- Impfung mit einem in der EU zugelassenen oder äquivalenten Impfstoff
 - **drei** Einzelimpfungen und
 - die letzte Einzelimpfung mindestens drei Monate nach der zweiten Einzelimpfung.
- Die Notwendigkeit dreier Einzelimpfungen für das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes gilt

ab dem 01.10.2022: Zwei Einzelimpfungen reichen ab diesem Zeitpunkt nur noch aus, wenn

- seit der zweiten Einzelimpfung nicht mehr als 270 Tage vergangen sind,
- ein spezifischer positiver Antikörpertest aus der Zeit vor der ersten Impfung vorliegt oder
- die Person nachgewiesen genesen ist.

Bis 30.09.2022 liegt ein vollständiger Impfschutz weiterhin vor, wenn

- **zwei** Einzelimpfungen erfolgt sind oder
- **eine** Einzelimpfung erfolgt ist und
- ein spezifischer positiver Antikörpertest aus der Zeit vor der ersten Impfung vorliegt oder
- die Person nachgewiesen genesen ist.

• **zum Genesenenennachweis**

- Infektion muss durch einen direkten Erregernachweis nachgewiesen sein - Die Testung muss mindestens 28 Tage und darf maximal 90 Tage zurückliegen Diese Änderungen der Voraussetzungen für einen gültigen Impfnachweis, insbesondere im Hinblick auf die Gültigkeitsdauer von 270 Tagen einer Zweifachimpfung ab 01.10.2022, gelten derzeit nur für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland. Auf die Regelung „3G am Arbeitsplatz“ oder auf „3G-Zutrittsregelungen“ im Einzelhandel oder der Gastronomie (CoronaVO BW) hat diese Änderung **keine** Auswirkungen.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen für einen gültigen Impf- bzw. Genesenenennachweis auch in die Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung übernommen werden und dann ggf. auch Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis haben werden. Hierüber werden wir Sie wie gewohnt informieren.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie wie üblich informieren.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund

gez. Arne Hilt

gez. Martina Grünbaum